

Enquetekommission „Verfassungskonvent zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen“

Änderungsvorschläge der Mitglieder der Enquetekommission und der Teilnehmer des Beratungsgremiums Zivilgesellschaft (Stand: 06.04.2017)

	Artikel	angemeldet von
1.	Anpassung von Regelungen der Hessischen Verfassung, die offenkundig im Widerspruch zum Grundgesetz stehen oder hinter diesem zurückbleiben.	SPD-Fraktion
2.	Umschreibung des Verfassungstexts in möglichst geschlechtsneutrale oder „gender-inkludierende“ Form	Fraktion Die Linke
3.	Aufnahme der Themen Nachhaltigkeit, Informationsfreiheit und Datenschutz	Transparency International
4.	Rechtsgewährung für EU-Angehörige: Rechte, welche die Hessische Verfassung allen Deutschen gewährt, sollten auch den Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union zustehen, soweit für sie nach dem Recht der Europäischen Union ein Anspruch auf Gleichbehandlung besteht.	AG der Ausländerbeiräte Hessen
5.	<p>Präambel - Die Präambel wird wie folgt formuliert: „Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, in dem Willen, Würde, Leben und Freiheit des Einzelnen zu achten, den Wohlstand der Menschen zu fördern, das Gemeinschaftsleben in sozialer Gerechtigkeit zu ordnen, die natürlichen Lebensgrundlagen nachhaltig zu schützen, den Frieden zu sichern, den Rechtsstaat zu erhalten und als lebendiges Glied der Bundesrepublik Deutschland einem vereinten Europa und der Welt zu dienen, hat sich Hessen, eingedenk seiner Geschichte und christlich-humanistischen Tradition, ausgehend von den leidvollen Erfahrungen totalitärer Gewaltherrschaft und in der Überzeugung, dass Deutschland nur als demokratisches Gemeinwesen eine Gegenwart und Zukunft haben kann, diese Verfassung gegeben.“</p>	CDU-Fraktion

6.	<p>Präambel – Überarbeitung</p>	Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
7.	<p>Präambel – Ergänzung um Gottesbezug in Übereinstimmung mit dem Grundgesetz (das deutsche Volk hat sich das Grundgesetz gegeben „im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen“).</p>	Beauftragter der Evangelischen Kirchen in Hessen
8.	<p>Präambel – Deutliche Erweiterung – Bekenntnis eines Bewusstseins der Verantwortung vor Gott und den Menschen, Achtung von Würde, Leben und Freiheit des Einzelnen, Gemeinschaftlichkeit und soziale Gerechtigkeit, Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, Friedenssicherung, Rechtsstaatlichkeit und die Integration in die Bundesrepublik Deutschland und Europa. Anknüpfung an christlich-humanistische Tradition und Erinnerung an nationalsozialistische Gewaltherrschaft, um daraus ein Bekenntnis zum demokratischen Gemeinwesen abzuleiten.</p>	Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen
9.	<p>Präambel – Es könnte sich anbieten für den Fall der Beibehaltung der historischen Staatszielbestimmungen mit einer längeren Präambel die Brücke zur Gegenwart zu schlagen und dabei an die historischen Bedeutungen der Verfassungsregelungen anzuknüpfen.</p> <p>Hilfsweise werden folgende Staatszielbestimmungen vorgeschlagen:</p> <p>„Dem Staat obliegt die Verantwortung der Schaffung und Aufrechterhaltung einer Ordnung der Wirtschaft, die grundsätzlich auf die Eigenverantwortung des Einzelnen vertraut, die Bürgern und Unternehmern innerhalb staatlich gesetzter sozialer und ökologischer Rahmenbedingungen ein Höchstmaß an Handlungsfreiheit gewährt, die wo immer möglich Wettbewerb auf Märkten sichert und so Innovationen, Wirtschaftswachstum,</p>	Vereinigung der Hessischen Unternehmerverbände

	Beschäftigung sowie ökonomische und gesellschaftliche Teilhabe befördert.“ „Land und Kommunen müssen jedes Jahr den Wert ihres Vermögens bilanziell mindestens erhalten.“	
10.	Art. 1 – Tausch mit Artikel 3, um den Schutz der Menschenwürde voranzustellen.	CDU-Fraktion; SPD-Fraktion; Beauftragter der Evangelischen Kirchen in Hessen; Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen
11.	Art. 1 – Aufnahme weiterer Benachteiligungsverbote in Anlehnung an die Grundrechtscharta der Europäischen Union sowie bezüglich der sexuellen Identität	SPD-Fraktion
12.	Art. 1 – Aufnahme weiterer Benachteiligungsverbote, wie etwa hinsichtlich der sexuellen Identität, der Hautfarbe, der ethnischen und sozialen Herkunft, genetischer Merkmale, Sprache, Weltanschauung, einer Behinderung oder des Alters.	Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
13.	Art. 1 bzw. neuer Art. 1a - Festschreibung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Mann und Frau	SPD-Fraktion; Fraktion Bündnis 90/Die Grünen; Beauftragter der Evangelischen Kirchen in Hessen; Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen („Explizite Aufnahme der Gleichberechtigung“)
14.	Art. 1- Diskussion über ausdrückliche Gleichberechtigung aller und Erweiterung der Benachteiligungsverbote bzgl. Alter, sexueller Identität und genetischer Disposition. Diskussion, ob Auftrag des Staates besteht, Ungleichheiten auszugleichen.	Fraktion Die Linke

15.	Art. 1 – Streichung des Begriffs „Rasse“	SPD-Fraktion; Fraktion Die Linke; FDP-Fraktion; Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
16.	Art. 1 – Aufnahme eines Verbots der Benachteiligung behinderter Menschen	Beauftragter der Evangelischen Kirchen in Hessen; Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen; Liga der freien Wohlfahrtspflege Hessen („Behindertenrechte“)
17.	Neuer Art. 1b- Staatsziel bzgl. Inklusion behinderter Menschen: „Das Land setzt sich für die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung und ihre gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe ein.“	SPD-Fraktion
18.	Neuer Art. 2a – Ausbau des Allgemeinen Persönlichkeitsrecht; Aufnahme eines Datenschutzgrundrechts; Grundrecht auf Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme als sog. Auffanggrundrecht	SPD-Fraktion
19.	Neuer Art. 2a – Aufnahme eines Digitalisierungsgrundrechts: „(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz seiner personenbezogenen Daten. Er ist berechtigt, über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten selbst zu bestimmen. (2) Informationstechnische Systeme sind unverletzlich. (3) Jeder Mensch hat das Recht auf Teilhabe an der digitalen Infrastruktur. (4) Eingriffe sind nur aufgrund richterlicher Entscheidung im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit oder durch Gesetz zulässig. Dabei sind Inhalt, Zweck und Ausmaß der Erhebung, Verarbeitung, Nutzung usw. zu bestimmen und das Recht auf Auskunft und Löschung näher zu regeln.“	FDP-Fraktion

20.	Art. 3 – Klarstellung, dass allein die Menschenwürde „unantastbar“ ist.	SPD-Fraktion
21.	Art. 4 – Anerkennung der Rechte von Kindern, Aufwertung von Kindererziehung und häuslicher Pflege	CDU-Fraktion
22.	Art. 4 – Aufnahme von Kinderrechten in neuem Art. 4 Abs. 2 HV: „Jedes Kind hat ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und den besonderen Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung. Jedes Kind hat das Recht auf Beteiligung in allen Angelegenheiten, die es betreffen. Sein Wille ist entsprechend seinem Alter und seiner Entwicklung in angemessener Weise zu berücksichtigen. Die staatliche Gemeinschaft achtet, schützt und fördert die Rechte des Kindes und trägt Sorge für kindgerechte Lebensbedingungen.“	SPD-Fraktion
23.	Art. 4 – Stärkung von Kinderrechten, z.B. als Satz 2: „Jedes Kind hat ein Recht auf besonderen Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung“.	Bündnis 90/Die Grünen
24.	Art. 4 (oder neuer Art. 2a) – Aufnahme von Kinderrechten: <ul style="list-style-type: none"> - Vorrangstellung des Kindeswohls bei allen Entscheidungen, die Kinder betreffen - Recht des Kindes auf Anerkennung als eigenständige Persönlichkeit - Recht des Kindes auf Entwicklung und Entfaltung - Recht des Kindes auf Schutz, Förderung und angemessenen Lebensstandard - Recht des Kindes auf Beteiligung und Mitbestimmung 	Deutscher Kinderschutzbund, Landesverband Hessen e.V.; Liga der freien Wohlfahrtspflege Hessen; Hessischer Jugendring; grdsl. auch Kommissariat der Katholischen Bischöfe (vgl. S. 22 des Protokolls vom 24.6.2016).
25.	Art. 4 –	SPD-Fraktion

	Volle Ausdehnung des besonderen Schutzes und der Förderung, den die Ehe erfährt, auf eingetragene Lebenspartnerschaften durch Ergänzung um Formulierung: „Die eingetragene Lebenspartnerschaft ist der Ehe gleichgestellt.“	
26.	Art. 4 – Auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaften unter Schutz der Verfassung stellen wie die Ehe.	Fraktion Die Linke
27.	Art. 4 - Begriff „Ehe“ durch „Familie“ ersetzen	Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen
28.	Art. 5 – Klarstellung in Art. 5, dass in die Freiheit der Person nur durch oder aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden darf. Ersetzen von „unantastbar“ durch „unverletzlich“	SPD-Fraktion
29.	Art. 7 – Umformulierung in Anlehnung an die Definition von „Flüchtling“ der Genfer Flüchtlingskonvention: „Alle Menschen, die aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer politischen oder weltanschaulichen Überzeugung, ihrer Religion, Nationalität oder ethnischen Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Identität, einer Behinderung oder der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe fliehen, erhalten Asyl.“	Fraktion Die Linke
30.	Art. 7 – Satz 2: „Fremde“ durch „Asylsuchende“ ersetzen	Bündnis 90/Die Grünen; Refugee Law Clinic Gießen
31.	Art. 7 – Einführung eines Anspruchs auf Rechtsberatung schon während des Asylverfahrens	Bündnis 90/Die Grünen; Refugee Law Clinic Gießen

32.	Art. 7- Auch Schutz vor Abschiebung aufnehmen	Refugee Law Clinic Gießen
33.	Art. 8 – Klarstellung, dass in die Unverletzlichkeit der Wohnung durch Durchsuchungen nur zur Abwendung einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen sowie aufgrund eines Gesetzes zur Verhütung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch richterliche Anordnung und bei Gefahr im Verzug auch durch Anordnungen der in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe und nur in der durch die Anordnung vorgesehenen Form eingegriffen werden darf. Evtl. Aufnahme von Vorschriften bzgl. Maßnahmen zur akustischen und technischen Raumüberwachung, die den Anforderungen des Grundgesetzes genügen (Art. 13 Abs. 3 bis 5). Evtl. klarstellende Aufnahme der Einrichtung des insofern erforderlichen parlamentarischen Kontrollgremiums zur Überwachung der technischen Maßnahmen (G-13 Kommission).	SPD-Fraktion
34.	Art. 8 – Einführung eines Grundrechts auf angemessenen Wohnraum; Recht auf Versorgung mit Wasser und Energie, Mieterschutz, Verbot von Räumung, wenn nicht angemessener Ersatzwohnraum vorhanden ist.	Fraktion Die Linke
35.	Art. 10 – Erweiterung der Kunst- und Wissenschaftsfreiheit um Forschung und Lehre.	SPD-Fraktion
36.	Art. 11 – Modifizierung der Normierung zur Meinungsäußerungsfreiheit und zum Zensurverbot durch Konkretisierung und Aufnahme einer Bestimmung zur Informations- und Meinungsverbreitungsfreiheit:	SPD-Fraktion

	<p>„Jeder Mensch hat das Recht, Informationen und Meinungen in jeder Form frei zu äußern und zu verbreiten. Die Freiheit von Presse, Rundfunk, Film und anderen Massenmedien ist zu gewährleisten.“</p> <p>Zudem: Aufnahme eines Gewährungsrechts der Grundversorgung durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk sowie Ausgewogenheit der Verbreitungsmöglichkeiten von Öffentlich-Rechtlichen und Privaten.</p>	
37.	Art. 12 – Erweiterung des Postgeheimnisses auf das Brief- und das Telekommunikationsgeheimnis	SPD-Fraktion; Bündnis 90/Die Grünen
38.	Art. 12 – Evtl. Anpassung an technische Entwicklung	Fraktion Die Linke
39.	Art. 13 – Ergänzung um folgende Absätze bzgl. Bereitstellung amtlicher Informationen: „Die Behörden des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände stellen amtliche Informationen zur Verfügung, soweit nicht entgegenstehende öffentliche oder schutzwürdige private Interessen überwiegen. Das Land sichert einen persönlichen, schriftlichen und elektronischen Zugang zu seinen Behörden und Gerichten.“	SPD-Fraktion
40.	Art. 13 – Neue Technologien einbeziehen	Transparency International
41.	Neuer Art. 13a – Aufnahme eines Grundrechts auf Datenschutz / Auskunfts- und Einsichtsrechte bei personenbezogenen Daten.	Bündnis 90/Die Grünen

42.	Art. 14 und 15 - Erweiterung der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit auf alle Menschen	SPD-Fraktion; Fraktion Die Linke; FDP-Fraktion
43.	Neuer Art. 14a – Einführung eines Rechts auf politische Mitgestaltung; gleiches Recht auf Zugang zu öffentlichen Ämtern mit einem expliziten Diskriminierungsverbot wegen politischer Betätigung.	SPD-Fraktion
44.	Art. 17 -26 Harmonisierung der Vorschriften mit dem Grundgesetz	CDU-Fraktion
45.	Art.19 – Anpassung der Rechtsgarantien an das Bundesrecht, da ein Verstoß gegen den Richtervorbehalt und die bundesrechtlichen Fristenregelungen in Betracht kommt (Art. 104 Abs. 2 bis 4 GG sowie § 128 StPO)	SPD-Fraktion
46.	Art. 19 - Anpassung an Art. 104 GG	Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
47.	Art. 19 – Absatz 2 und Regelung zur Untersuchungshaft in Absatz 1 streichen, Richtervorbehalt für Eingriffe in informationstechnische Systeme einfügen	FDP-Fraktion
48.	Neuer Art. 19a - Aufnahme eines neuen Artikels zum Folterverbot: „Niemand darf der Folter oder grausamer unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Eine solche Behandlung oder Strafe darf auch nicht angedroht werden. Niemand darf ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Untersuchungen unterzogen werden.“	SPD-Fraktion

49.	Art. 20 - Einfügung eines Absatzes bezüglich eines ausdrücklichen Anspruchs auf rechtliches Gehör und effektiven Rechtsschutz	SPD-Fraktion
50.	Art. 20 – Aufnahme eines Folterverbots in einem neuen Absatz 3	Neue Richtervereinigung, Landesverband Hessen
51.	Art. 21 - Streichung der Regelung zur Todesstrafe	CDU- Fraktion, SPD-Fraktion, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Fraktion Die Linke, FDP-Fraktion, Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen, Beauftragter der Evangelischen Kirchen in Hessen
52.	Art. 21 – Aufnahme einer Formulierung „Die Todesstrafe ist abgeschafft“	FDP-Fraktion; Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen
53.	Art. 21 – Aufnahme des Resozialisierungsgedankens im Strafvollzug	SPD-Fraktion
54.	Art. 21 – Abs. 2: dahingehend ändern, dass sich die Strafe nicht nach der Schwere der „Tat“ sondern nach der Schwere der „Schuld“ richtet	Neue Richtervereinigung, Landesverband Hessen
55.	Art. 22 – Streichen des Wortes „leiden“ in Abs. 2	Neue Richtervereinigung, Landesverband Hessen
56.	Art. 23 - Freiheitsentziehung bei geistiger oder körperlicher Krankheit nur nach Anordnung durch Richter, im Eilfall unverzügliche Nachholung richterlicher Genehmigung:	SPD-Fraktion; Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

	„Eine Person, bei der auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Gefahr besteht, dass sie sich selbst oder einen Dritten tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, kann durch richterliche Entscheidung in ein Krankenhaus oder eine vergleichbare Einrichtung eingewiesen werden. Bei Gefahr im Verzuge kann die Einweisung durch die zuständige Polizei- oder Ordnungsbehörde erfolgen. In diesem Falle ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Das Nähere bestimmt das Gesetz.“	
57.	Art. 23 - Streichung der Rechtsschutzgarantie in Satz 2, da die Regelung gegen den Richtervorbehalt verstoße	FDP-Fraktion
58.	Art. 23 – „Drohende Schäden an Sachen von bedeutendem Wert“ als Einweisungsgrund mit aufnehmen	Neue Richtervereinigung, Landesverband Hessen
59.	Art. 24 - Explizite Aufnahme des Richtervorbehalts bei allen sonstigen Beschränkungen der persönlichen Freiheit von Menschen	SPD-Fraktion
60.	Art. 24 - Ersatzlose Streichung. Der in Art. 24 normierte Gesetzesvorbehalt verstoße gegen Art. 104 Abs. 1 GG und sei gemäß Art. 31 GG nichtig. Aufgrund der Regelung des Art. 104 Abs. 1 GG sei eine landesverfassungsrechtliche Regelung entbehrlich.	FDP-Fraktion
61.	Art. 25 – Stärkung des Ehrenamtes	SPD-Fraktion
62.	Art. 25 – Verankerung der Förderung und Stärkung des Ehrenamts als Staatsziel	Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen; Beauftragter der

		Evangelischen Kirchen in Hessen; DRK-Landesverband Hessen; Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern
63.	Art. 25 – Stärkung und Absicherung des ehrenamtlichen Engagements	AG der Ausländerbeiräte Hessen
64.	Art. 26 - Einführung einer Grundrechtsklage	FDP-Fraktion
65.	Art. 26a – Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen um Tierschutz ergänzen. Zudem Formulierung aufnehmen, die unter anderem ein hohes Umwelt- und Verbraucherschutzniveau sowie eine Verbesserung der Umweltqualität nach dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung berücksichtigt und die sowohl die Verbandsklage im Tier- und Naturschutzrecht als auch die Beteiligung von entsprechenden anerkannten Verbänden in tierschutz- oder naturschutzrechtlichen Verwaltungsverfahren vorsieht.	SPD-Fraktion
66.	Art. 26a - Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen – Erweiterung des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen um ein „Tierschutzprinzip“	Beauftragter der Evangelischen Kirchen in Hessen
67.	Art. 26a – Aufnahme des Themas Nachhaltigkeit als grundlegendes Prinzip der Gestaltung der Zukunft (Sustainable Development Goals)	Transparency International
68.	Art. 27 - Einfügen eines Absatz (2): Festlegung der Ziele wirtschaftlicher Tätigkeit auf Gemeinwohlbezogenheit	Fraktion Die Linke

69.	Art. 28 – Absätze 1 und 2 ersetzen durch neue Absätze 1-3: Konkretisierung des Rechts auf Arbeit	Fraktion Die Linke
70.	Art. 28 – Kritische Betrachtung von Recht auf Arbeit und Arbeitspflicht	Arbeitsgemeinschaft hessischer IHKs
71.	Art. 29 – Streichung der Absätze 1 und 5	CDU-Fraktion, FDP-Fraktion
72.	Art. 29 – Änderungen in Absatz 1 und Absatz 5	Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
73.	Art. 29 – Ergänzung von Absatz 4: Recht zum politischen Streik	Fraktion Die Linke
74.	Art. 29 – Streichung der Absätze 1 bis 3. Zusammenfassung und rechtskonforme Ausgestaltung der Absätze 4 und 5: „Das Streikrecht und das Recht der Aussperrung werden im Rahmen der Gesetze anerkannt.“	FDP-Fraktion
75.	Art. 29 – Absatz 1: lediglich Begriffe „Arbeitnehmer“ und „Beamte“ verwenden; Absatz 2: Begriff „Tarifverträge“ statt „Gesamtvereinbarungen“ verwenden; Absätze 3 und 5 streichen	Unternehmensgrün e.V., Bundesverband der grünen Wirtschaft
76.	Art. 29 – Absatz 1: Anpassung an die tatsächliche Ausgestaltung des öffentlichen Dienstes in Hessen (Beamte und Beschäftigte). Abs. 2: Ausdrückliche Nennung der Gewerkschaften	DBB Beamtenbund und Tarifunion, Landesbund Hessen

77.	Art. 30 – Diskussion um Relevanz des Absatz 2, ggf. Streichung	Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
78.	Art. 30 – Ergänzung von Absatz 1 um Aspekt der Arbeitszeit Absatz 2: Auftrag an Gesetzgeber und Verwaltung, Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern.	FDP-Fraktion
79.	Art. 30 – Vollständige Umformulierung, da nicht mehr zeitgemäß, insbesondere bezgl. Vereinbarkeit von Familie und Beruf (auch Väter mit aufnehmen)	Arbeitsgemeinschaft hessischer IHKs
80.	Art. 33 – Überarbeitung Satz 2	Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
81.	Art. 33 – Anpassung des Wortlauts von Satz 2 zur Verdeutlichung der Entgeltgleichheit von Mann und Frau	FDP-Fraktion
82.	Art. 33 – Prinzip „gleicher Lohn für gleiche Arbeit aufnehmen“; Lohnfortzahlung im Krankheitsfall aufnehmen	Unternehmensgrün e.V., Bundesverband der grünen Wirtschaft
83.	Art. 34 – Verweis auf die gesetzlichen, tariflichen und vertraglichen Regelungen statt Nennung einer Mindestzahl bezahlter Urlaubstage.	FDP-Fraktion; Fraktion Die Linke
84.	Art 35 – Aufgreifen des Vorschlags der Enquete 2005:	CDU-Fraktion

	<p>„(1) Aufgabe des Landes ist es, im Rahmen der Gesetze und nach Maßgabe seiner Leistungsfähigkeit die notwendigen Einrichtungen zur Verwirklichung des Rechts auf soziale Sicherung bei Armut, Krankheit, Unfall, Behinderung, Pflegebedürftigkeit und im Alter sicherzustellen.</p> <p>(2) Die Ordnung des Gesundheitswesens ist Sache des Staates. Das Nähere bestimmt das Gesetz.“</p>	
85.	<p>Art. 35 – Überarbeitung in Anlehnung an den Vorschlag der Enquete 2005, ohne Einschränkung „nach Leistungsfähigkeit“</p>	Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
86.	<p>Art. 35 – Ergänzen durch neue Absätze 1-2 und 6-7: Konkretisierung der notwendigen Höhe von Sozialleistungen und Gebot der solidarischen Finanzierung sowie soziales Grundrecht auf Gesundheit</p>	Fraktion Die Linke
87.	<p>Art. 35 – Streichung der Absätze 1 und 2, Beibehaltung von Absatz 3, da er das Land zur Förderung des Gesundheitswesens verpflichtete.</p>	FDP-Fraktion
88.	<p>Art. 35 – Absätze 1 und 2: Begriff „Volk“ durch Begriff „Bevölkerung“ ersetzen</p>	Unternehmensgrün e.V., Bundesverband der grünen Wirtschaft
89.	<p>Art. 37 – Streichung des Mitwirkungserfordernisses der Gewerkschaften bei Betriebsvertretungen</p>	FDP-Fraktion
90.	<p>Art. 37 - Einfügen: „In allen Betrieben erhalten Angestellte, Arbeiter und Beamte das Recht, gemeinsame Betriebsvertretungen zu bilden, zum Beispiel unter Mitwirkung der Gewerkschaften.“</p>	Unternehmensgrün e.V., Bundesverband der grünen Wirtschaft

91.	Art. 38 – Neufassung der bisherigen Absätze 1 bis 3 in der Formulierung: „Die soziale Marktwirtschaft ist die Grundlage der Wirtschaftsordnung. Sie hat die Aufgabe, dem Wohle des ganzen Volkes und der Befriedigung seines Bedarfs zu dienen.“	CDU-Fraktion
92.	Art. 38 – Vollständige Überarbeitung Abs. 1-3: „ Die wirtschaftliche Betätigung ist frei im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung. Die Wirtschaft des Landes hat die Aufgabe, dem Wohl des ganzen Volkes und der Befriedigung seines Bedarfs zu dienen. Sie ist den Grundsätzen einer sozial gerechten und an dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ausgerichteten Marktwirtschaft verpflichtet. Zu diesem Zweck sieht das Gesetz Maßnahmen vor, die erforderlich sind, um jedermann einen gerechten Anteil am wirtschaftlichen Ergebnis aller Arbeit zu sichern und ihn vor Ausbeutung zu schützen.“	Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
93.	Art. 38 – Neufassung, wobei die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit an den Grundsätzen der sozialen Marktwirtschaft ausgerichtet wird: „Die wirtschaftliche Betätigung ist frei im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung. Sie ist den Grundsätzen einer sozial gerechten und am Schutz der natürlichen Umwelt ausgerichteten marktwirtschaftlichen Ordnung verpflichtet.“	FDP-Fraktion
94.	Art. 38 – Absatz 1 Satz 2: „Wirtschaftslenkung“ nicht als Aufgabe des Gesetzgebers vorsehen; Änderung von Absatz 3: Formulierung, die an den Grundsätzen der sozialen Marktwirtschaft ausgerichtet ist	Arbeitsgemeinschaft hessischer IHKs
95.	Art. 38 – Abs. 1 ergänzen: „Die Erzeugung, Herstellung und Verteilung der Güter sollte nachhaltig,	Unternehmensgrün e.V., Bundesverband der grünen Wirtschaft

	<p>zumindest effizient, umwelt- und sozialverträglich erfolgen. Abs. 3: Mitbestimmungsrechte der Beschäftigten von Landesunternehmen durch Gesetz regeln</p>	
96.	<p>Art. 39 – Streichung der Absätze 2 bis 4</p>	CDU-Fraktion; Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
97.	<p>Art. 39 – Streichung bis auf Formulierung: „Jeder Missbrauch wirtschaftlicher Macht ist untersagt.“</p>	FDP-Fraktion
98.	<p>Art. 39 – Absatz 2: Enteignungen schon bei Gefahr eines Missbrauchs zu weitgehend</p>	Arbeitsgemeinschaft hessischer IHKs
99.	<p>Art. 39 – Umformulierung insgesamt: „Der Staat hat über den Wettbewerb zur Verhinderung von Monopolen zu wachen, näheres regelt ein Gesetz.“</p>	Unternehmensgrün e.V., Bundesverband der grünen Wirtschaft
100.	<p>Art. 41 – Streichung</p>	CDU-Fraktion; Fraktion Bündnis 90/Die Grünen; FDP-Fraktion
101.	<p>Art. 41 – Ergänzen durch Absätze 4 bis 6: Sicherstellung der Daseinsvorsorge durch den Staat und Grenzen der Privatisierung</p>	Fraktion Die Linke
102.	<p>Art. 41 – Verkürzung auf Formulierung: „Unternehmen und Grundbesitz können dann verstaatlicht werden, wenn das Gemeinwohl dies zwingend erfordert.“</p>	Unternehmensgrün e.V., Bundesverband der grünen Wirtschaft

103.	Art. 41 – Sofortsozialisierung sei überholt	Arbeitsgemeinschaft hessischer IHKs
104.	Art. 42 – Streichung	CDU-Fraktion; Fraktion Bündnis 90/Die Grünen; FDP-Fraktion
105.	Art. 42 – Anpassung an Eigentumsgarantie des Art. 14 GG	Arbeitsgemeinschaft hessischer IHKs
106.	Einfügen eines neuen Art. 42a - Konkretisierung der Allgemeinwohlbindung des Eigentums: „ (1) Kapitalbindung ist nicht ist nicht Selbstzweck, sondern Mittel zur Entfaltung der Volkswirtschaft. (2) Das Geld- und Kreditwesen dient der Werteschaffung und der Befriedigung der Bedürfnisse aller. (3) Steigerungen des Bodenwertes, die ohne besonderen Arbeits- oder Kapitalaufwand des Eigentümers entstehen, sind für die Allgemeinheit nutzbar zu machen.	Fraktion Die Linke
107.	Art. 43 – Erweiterung um selbstständige Klein- und Mittelbetriebe; Anpassung an geltende Wirtschaftsform	FDP-Fraktion
108.	Art. 43 – Ergänzung von Absatz 1 um Formulierung, dass selbstständige Klein- und Mittelbetriebe bei der Gestaltung des Steuersystems nicht benachteiligt werden dürfen.	Unternehmensgrün e.V., Bundesverband der grünen Wirtschaft
109.	Art. 45 – Streichung von Absatz 3 und Absatz 4 Satz 2	FDP-Fraktion
110.	Art. 45 –	Arbeitsgemeinschaft hessischer IHKs

	Begriff des „Privateigentums“ durch den umfassenderen Begriff „Eigentum“ ersetzen	
111.	Art. 46 – Streichung	Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
112.	Art. 47 – Streichung	CDU-Fraktion; FDP-Fraktion
113.	Art. 48 – Absatz 2: Ergänzung um Satz 2: „Bei der Vereidigung wird grundsätzlich auf eine religiöse Eidesformel verzichtet.“	Internationaler Bund der Konfessionslosen und Atheisten Landesverband Hessen
114.	Art. 49 – Einfügung des Zusatzes „wie sonstige zivilgesellschaftliche Organisationen“ in Satz 1 nach „Angelegenheiten“; Einfügung eines Satz 3: „Eine Sonderrechtsgebung und –gerichtsbarkeit ist mit dieser Selbstverwaltung nicht verbunden“	Internationaler Bund der Konfessionslosen und Atheisten Landesverband Hessen
115.	Art. 50 – Ergänzung von Absatz 2 um Klarstellung, dass das Verbot gegenseitiger Einmischung sich ausschließlich auf innere Selbstverwaltungsangelegenheiten bezieht.	FDP-Fraktion
116.	Art. 50 – Absatz 2 streichen oder Beschränkung auf „innere“ Angelegenheiten	Internationaler Bund der Konfessionslosen und Atheisten Landesverband Hessen
117.	Art. 51 – Abs. 1 wie folgt fassen: „Der Status der „Körperschaften des öffentlichen Rechts“ von Kirchen und Religionsgemeinschaften wird in den Status von eigetragenen gemeinnützigen Vereinen	Internationaler Bund der Konfessionslosen und Atheisten Landesverband Hessen

	überführt, um eine Gleichstellung mit anderen zivilgesellschaftlichen Vereinigungen herzustellen.“ Absatz 2 und 3: streichen	
118.	Art. 52 – Am Ende: statt „abgelöst“ einfügen: „in den kommenden 5 Jahren beendet.“	Internationaler Bund der Konfessionslosen und Atheisten Landesverband Hessen
119.	Art. 53 – Beibehaltung des besonderen Schutzes von Sonn- und Feiertagen; verbunden mit Möglichkeit einer Sonntagsöffnung in den Kommunen an vier Sonntagen im Jahr	Arbeitsgemeinschaft hessischer IHKs
120.	Art. 53 – Absatz 2 einfügen: „Es ist ein neuer Kanon staatlich anerkannter Feiertage zu erstellen.“	Internationaler Bund der Konfessionslosen und Atheisten Landesverband Hessen
121.	Art. 54 – Ergänzung: „Die Finanzierung übernehmen die Religionsgemeinschaften.“	Internationaler Bund der Konfessionslosen und Atheisten Landesverband Hessen
122.	Art. 55 – Ergänzung um Absatz 2: „(2) Jedes Kind und jeder Jugendliche hat das Recht auf Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit, auf altersangemessene Beteiligung an Entscheidungen, auf gewaltfreie Erziehung und auf den besonderen Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung. Die staatliche Gemeinschaft achtet, schützt und fördert die Rechte der Kinder und Jugendlichen und trägt Sorge für kind- und jugendgerechte Lebensbedingungen. Das Kindeswohl ist bei allen Entscheidungen besonders zu berücksichtigen.“	Fraktion Die Linke
123.	Art. 55 – Ergänzung um Absatz 2: „Kinder und Jugendliche haben das Recht auf Entwicklung, Entfaltung und gewaltfreie	FDP-Fraktion

	Erziehung.“	
124.	Art. 55 – Einfügung Absatz 2: „Jeder Mensch hat ein Recht auf Entwicklung, Bildung und die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und den besonderen Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung. Die staatliche Gemeinschaft achtet, schützt und fördert die Rechte der Kinder und Jugendlichen und trägt Sorge für kind- und jugendgerechte Lebensbedingungen. Das Kindeswohl ist bei allen Entscheidungen besonders zu berücksichtigen und altersgemäße Beteiligung an Entscheidungen sicher zu stellen.“	Internationaler Bund der Konfessionslosen und Atheisten Landesverband Hessen
125.	Neuer Artikel 55a, dafür Streichung von Artikel 59 – „Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung. Das Recht umfasst die integrative vorschulische Bildung, Schulausbildung, berufliche Aus- und Weiterbildung, Hochschulbildung und die allgemeine kulturelle und politische Bildung und Weiterbildung. Der Zugang zu allen öffentlichen Bildungseinrichtungen und die Lernmittel sind unentgeltlich. Jeder Mensch hat das Recht, sich ein Leben lang den eigenen Interessen folgend zu bilden.“	Fraktion Die Linke
126.	Art. 56 – Neufassung: „(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung. (2) 1Es besteht allgemeine Schulpflicht. 2Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates. (3) Bildung und Erziehung haben die Aufgabe, die Entwicklung der Persönlichkeit, selbstständiges Denken und Handeln, berufliche Tüchtigkeit, Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme, Achtung vor der Würde, dem Glauben und den Überzeugungen anderer, Anerkennung der Demokratie und Freiheit, den Willen zu sozialer Gerechtigkeit, die Friedfertigkeit und Solidarität im Zusammenleben der Kulturen und Völker und die Verantwortung für Natur und Umwelt zu fördern. (4) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, die Gestaltung des Unterrichtswesens	FDP-Fraktion

	<p>mitzubestimmen, soweit die Grundsätze des Absatzes 3 nicht verletzt werden.</p> <p>(5) 1Das Nähere regelt das Gesetz. 2Es muss Vorkehrungen dagegen treffen, dass in der Schule die religiösen und weltanschaulichen Grundsätze verletzt werden, nach denen die Erziehungsberechtigten ihre Kinder erziehen wollen.“</p>	
127.	<p>Art. 56 – Unterschiedliche Regeln in den einzelnen Bundesländern bezgl. des Schulwesens (Curriculas, G8/G9) sowie die unterschiedliche Ausgestaltung der Bundeszuständigkeit für Berufliche Bildung behindern die Mobilität in Europa und Deutschland.</p>	Arbeitsgemeinschaft hessischer IHKs
128.	<p>Art. 56 – Absatz 5: Ergänzung um „soziale und gesellschaftliche Bewegungen“</p>	Landeschülervertretung, LandesAstenKonferenz
129.	<p>Art. 56 – Absatz 6: Ergänzung, dass nicht nur die Erziehungsberechtigten das Recht auf die Gestaltung bzw. die Mitbestimmung des Unterrichtswesens haben, sondern auch die Schülerinnen und Schüler.</p>	Landeschülervertretung
130.	<p>Art. 56 – Umformulierung: „(1) Es besteht eine allgemeine Schulpflicht. Das Schulwesen ist öffentlich und Sache des Staates. Der Zugang zu den öffentlichen Bildungseinrichtungen ist frei und unentgeltlich. (2) An allen hessischen Schulen werden die Kinder aller religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisse gemeinsam unterrichtet. (3) Ziel und Aufgabe von Erziehung und Bildung ist die Entwicklung der Persönlichkeit und beruflicher Qualifikation und Übernahme von Verantwortung, die Förderung von selbständigem Denken, von Kritikfähigkeit und der Achtung vor den Überzeugungen anderer, der Anerkennung von Demokratie und Partizipation, sozialer Gerechtigkeit, Freiheit und Solidarität im Zusammenleben der Menschen aus unterschiedlichen Kulturen und Völkern sowie die Verantwortung und Sorge für Umwelt und Natur.“</p>	Internationaler Bund der Konfessionslosen und Atheisten Landesverband Hessen

	<p>(4) Grundsatz eines jeden Unterrichts ist es, den jeweiligen aktuellen Erkenntnisstand der Wissenschaft zu vermitteln und die Schüler zu kritischem Denken anzuregen.</p> <p>(5) Die Erziehungsberechtigten und Schülerinnen und Schüler haben das Recht, am Unterrichtswesen mitzubestimmen und mitzuwirken, solange die Grundsätze des Abs. 3 nicht verletzt werden. Das Nähere regelt ein Gesetz.“</p>	
131.	Art. 57 – Gemeinsamer Religions- bzw. Ethikunterricht	Landeschülervertretung, LandesAstenKonferenz
132.	<p>Art. 57 – Umformulierung: „ Art. 57 Ethik- und Religionsunterricht (1) Ethik- und bekenntnisorientierter Religionsunterricht sind bis zu einer neuen Grundgesetzentscheidung Wahlpflichtfächer. Die Lehrerinnen und Lehrer sind im Religionsunterricht unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts an die Lehren und die Ordnungen ihrer Kirche oder Religionsgemeinschaft gebunden. (2) Diese Bestimmungen sind sinngemäß auf die Weltanschauungsgemeinschaften anzuwenden.“</p>	Internationaler Bund der Konfessionslosen und Atheisten Landesverband Hessen
133.	<p>Art. 58 – Umformulierung: „Über die Teilnahme am Religionsunterricht entscheiden bis zur Religionsmündigkeit des Schülers die Erziehungsberechtigten. Eine An- oder Abmeldung vom Religionsunterricht ist jederzeit möglich. (Kein Lehrer kann verpflichtet oder gehindert werden, Religionsunterricht zu erteilen.)“</p>	Internationaler Bund der Konfessionslosen und Atheisten Landesverband Hessen
134.	Art. 59 – In Absatz 1: Einfügung eines neuen Satz 2: „Studiengebühren werden nicht erhoben.“	SPD-Fraktion

	<p>Einfügung eines neuen Absatz 2: „Jedes Kind hat Anspruch auf Erziehung, Bildung und Betreuung durch den unentgeltlichen Besuch einer Kindertagesstätte oder in der Kindertagespflege.“</p>	
135.	<p>Art. 59 – Neufassung: „(1) Jedes Kind und jeder junge Erwachsene hat das Recht auf unentgeltliche Bildung und eine grundständige Ausbildung. Dieses Recht gewährleisten Staat, Gemeinden und Gemeindeverbände durch öffentliche Einrichtungen im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten. Gewährleistet wird auch die Vielfalt öffentlicher Bildungseinrichtungen. (2) In allen öffentlichen Grund-, Mittel-, höheren und Hochschulen ist der Unterricht unentgeltlich. Unentgeltlich sind auch die Lernmittel mit Ausnahme der an den Hochschulen gebrauchten. Das Gesetz muss vorsehen, dass für begabte Kinder sozial Schwächerer Erziehungshilfen zu leisten sind. (3) Der Zugang zu den Mittel-, höheren und Hochschulen ist nur von der Eignung des Schülers abhängig zu machen.“</p>	Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
136.	<p>Art. 59 – Ergänzungen und Änderungen</p>	Campusgrün
137.	<p>Art. 60 – Ergänzung von Absatz 1 um Forschungs- und Lehrfreiheit; Streichung des Zusatzes, dass die Hochschulen unter staatlicher Aufsicht stehen; Erweiterung des Schutzbereichs des Absatz 1 auf nichtstaatliche Hochschulen.</p> <p>Einfügung eines neuen Absatz 1a: „ 1Nichtstaatliche Hochschulen bedürfen der staatlichen Anerkennung. 2Das Nähere bestimmt das Gesetz.“</p>	FDP-Fraktion

138.	Art. 60 – Ergänzungen und Änderungen	Campusgrün
139.	Art. 60 – Absatz 2: streichen oder umformulieren: „ Die theologischen Fakultäten werden in die religionswissenschaftlichen Fakultäten eingegliedert und arbeiten wissenschaftlich und unabhängig.“	Internationaler Bund der Konfessionslosen und Atheisten Landesverband Hessen
140.	Art. 60 – Ergänzung von Absatz 2 um „Religionsgemeinschaften“	DITIB, Landesverband Hessen
141.	Art. 61 – Umformulierung Satz 1: „Privatschulen bedürfen der Genehmigung des Staates.“	FDP-Fraktion
142.	Art. 62 – Einfügung eines neuen Absatz 1: „Das Land schützt und fördert die Kultur.“	SPD-Fraktion
143.	Art. 62a – „Kultur“ als Staatsziel einfügen	Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
144.	Art. 64 – „Hessen ist ein Land der Bundesrepublik Deutschland und als solches Teil der Europäischen Union.“	Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
145.	Art. 64 – „Hessen ist ein Gliedstaat der Bundesrepublik Deutschland und Teil der europäischen und internationalen Staatengemeinschaft.“	FDP-Fraktion

146.	Art. 65 – Aufnahme des Subsidiaritätsprinzips in die Hessische Verfassung	CDU-Fraktion; FDP-Fraktion
147.	Art. 65 – Ergänzung um Staatsstrukturprinzip Rechtsstaat und Staatszielbestimmung Sozialstaat	FDP-Fraktion
148.	Art. 66 – Ergänzung um Regelungen zu Wappen, Hymne und Hauptstadt	FDP-Fraktion
149.	Art. 67 – Klarstellung, dass nur die „allgemeinen Regeln“ des Völkerrechts Bestandteil des Landesrechts sind	FDP-Fraktion
150.	Art. 71 – Erweiterung der Beteiligungsrechte an Volksbegehren und Volksentscheiden auf alle Gemeindeangehörigen („jede Person“)	AG der Ausländerbeiräte Hessen; DITIB, Landesverband Hessen
151.	Art. 73 – Ergänzung um den Wahlrechtsgrundsatz „frei“	FDP-Fraktion
152.	Art. 73 – Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre	AG der Ausländerbeiräte Hessen; Landeschülervertretung
153.	Art. 74 – Ersatzlose Streichung	CDU-Fraktion; FDP-Fraktion
154.	Art. 75 - Änderung Absatz 2: Passives Wahlrecht bereits mit 18 Jahren, nicht erst mit 21 Jahren	CDU-Fraktion; SPD-Fraktion; Fraktion Bündnis 90/Die Grünen; Fraktion Die Linke; FDP-Fraktion; Kommissariat der Katholischen Bischöfe; Beauftragter der Evangelischen

		Kirchen in Hessen
155.	Art. 77 – Ergänzung um das freie Mandat	FDP-Fraktion
156.	Art. 78 – Es soll ersetzt werden „Wahlprüfungsgericht“ durch „Wahlprüfungsausschuss“	CDU-Fraktion; FDP-Fraktion
157.	Art. 78 – Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „Der Landtag befindet innerhalb von 90 Tagen nach Beginn der Wahlperiode über die Gültigkeit seiner Wahl. Er entscheidet auch über die Frage, ob ein Abgeordneter oder eine Abgeordnete sein bzw. ihr Mandat verloren hat.“ Absatz 3 wird wie folgt gefasst: „Gegen die Entscheidung des Landtages ist die Wahlprüfungsbeschwerde zum Hessischen Staatsgerichtshof zulässig.“	SPD-Fraktion
158.	Art. 78 – „(1) Die Gültigkeit der Wahlen prüft ein beim Landtag gebildeter Wahlprüfungsausschuss. Er entscheidet auch über die Frage, ob ein Abgeordneter seinen Sitz verloren hat. (2) Gegen Entscheidungen des Wahlprüfungsausschusses kann der Staatsgerichtshof angerufen werden. (3) Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.“	Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
159.	Art. 79 – Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Die Neuwahl des Landtags findet frühestens am neunzigsten, spätestens am einundzwanzigsten Tag vor Ende der Wahlperiode statt.“	SPD-Fraktion

160.	Art. 79 – Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Die Neuwahl findet frühestens sechsfünfzig und spätestens neunundfünfzig Monate nach Beginn der Wahlperiode statt.“	FDP-Fraktion
161.	Art. 84 – Klarstellende Abwahlmöglichkeit von Präsidiumsmitgliedern mit 2/3-Mehrheit	CDU-Fraktion
162.	Art. 85 – Anpassung an geltende Verfassungsrechtspraxis	FDP-Fraktion
163.	Art. 86 – Anpassung an geltende Rechtslage: In Satz 1 keine Bezugnahme auf Staatshaushaltsgesetz, sondern auf die Landeshaushaltsordnung und die Haushaltsgesetze	FDP-Fraktion
164.	Art. 88 – Neuformulierung Satz 1: „Der Landtag beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Verfassung nichts anderes bestimmt.“	FDP-Fraktion
165.	Art. 91 – Beschränkung des Anwesenheitsrechts auf Landtags- und Ausschusssitzungen	FDP-Fraktion
166.	Neuer Artikel 91a – Informationspflichten der Landesregierung gegenüber dem Landtag: (1) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag über Gesetzentwürfe, Entwürfe von Rechtsverordnungen und Entwürfe von Verwaltungsvorschriften, soweit diese für das Land von herausragender politischer Bedeutung oder mit nicht unerheblichen finanziellen Auswirkungen verbunden sind, sobald eine Befassung interessierter Verbände und Organisationen erfolgt. (2) Die Landesregierung unterrichtet zum frühestmöglichen Zeitpunkt den Landtag über	Fraktion Bündnis 90/Die Grünen; Jun.-Prof. Dr. Jelena von Achenbach, Justus-Liebig-Universität Gießen, Fachbereich Rechtswissenschaften („insbesondere Frage- und Untersuchungsrecht“)

	<p>alle Vorhaben im Bundesrat über geplante Abschlüsse von Staatsverträgen und Verwaltungsabkommen, soweit diese für das Land von herausragender politischer Bedeutung sind und wesentliche Interessen des Landes unmittelbar berühren, und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme.</p>	
<p>167.</p>	<p>Art. 92 – Der Artikel wird wie folgt formuliert: „(1) 1Der Landtag hat das Recht und auf Antrag von einem Fünftel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen. 2Der in einem Minderheitsantrag bezeichnete Untersuchungsgegenstand darf gegen den Willen der Antragsteller nicht verändert werden. 3Diese Ausschüsse erheben in öffentlicher Verhandlung die Beweise, die sie oder die Antragsteller für erforderlich erachten. 4Die Ausschüsse sind zur Beweiserhebung verpflichtet, wenn dies von den Antragstellern oder einem Fünftel der Ausschussmitglieder beantragt wird. 5Die Beweiserhebung ist unzulässig, wenn sie nicht im Rahmen des Untersuchungsauftrags liegt. 6Sie können mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit ausschließen. 7Auf Antrag einer Fraktion oder einem Fünftel der Mitglieder ist der Ausschuss innerhalb von drei Arbeitstagen einzuberufen. 8Die Ladungsfrist von 24 Stunden ist zu wahren. 9Die Geschäftsordnung regelt ihr Verfahren und bestimmt die Zahl der Mitglieder. (2) Bei der Einsetzung jedes neuen Untersuchungsausschusses wechselt der Vorsitz unter den Fraktionen in der Reihenfolge ihrer Stärke. (3) Auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder des Untersuchungsausschusses sind die Landesregierung, die Behörden und die Gerichte des Landes sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, verpflichtet, die von den Untersuchungsausschüssen angeforderten Akten vorzulegen und Auskünfte zu geben, Zutritt zu den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtungen zu gewähren sowie die erforderlichen Aussagegenehmigungen zu erteilen. (4) Für die Beweiserhebung der Ausschüsse und der von ihnen ersuchten Behörden gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung sinngemäß, doch bleibt das Post-, Brief- und</p>	<p>SPD-Fraktion</p>

	<p>Fernmeldegeheimnis unberührt.</p> <p>(5) Berichte der Untersuchungsausschüsse unterliegen nicht der gerichtlichen Nachprüfung. Die Gerichte sind frei, den festgestellten Sachverhalt zu würdigen.</p> <p>(6) Das Nähere regelt ein Gesetz.“</p>	
168.	<p>Art. 92 – Abs. 1 Satz 4 – „Das Nähere regelt ein Gesetz.“</p>	Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
169.	<p>Art. 92 – Minderheitenschutz bei Untersuchungsausschüssen stärken: Streichung Abs. 1 Satz 4; Einfügung Abs. 1a: „1Der Gegenstand der Untersuchungen ist in einem Landtagsbeschluss festzulegen. 2Der Untersuchungsauftrag darf gegen den Willen der Antragsteller nicht verändert werden. 3Bei der Einsetzung jedes neuen Untersuchungsausschusses wechselt der Vorsitz unter den Fraktionen in der Reihenfolge ihrer Stärke. 4Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.“</p>	FDP-Fraktion
170.	<p>Neuer Artikel 93 a – Parlamentarisches Kontrollgremium zur Kontrolle der nachrichtendienstlichen Tätigkeiten des Landes: „Der Landtag bestellt ein Gremium zur Kontrolle der nachrichtendienstlichen Tätigkeit des Landes. (2) Der Landtag wählt die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums zu Beginn der Wahlperiode aus seiner Mitte. Das Parlamentarische Kontrollgremium ist im erforderlichen Umfang personell und sächlich auszustatten. (3) Die Landesregierung unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium umfassend über die nachrichtendienstliche Tätigkeit des Landes. (4) Das Parlamentarische Kontrollgremium kann zum Zwecke der Ausübung seiner</p>	SPD-Fraktion

	<p>Kontrollrechte die Vorlage von Akten, die Übermittlung von Daten und den Zutritt zu Dienststellen des Landes verlangen. Es kann Angehörige des Landesamtes für Verfassungsschutz und anderer Landesbehörden befragen.</p> <p>(5) Die Mitglieder des Gremiums haben das Recht, zur Unterstützung ihrer Arbeit Mitarbeiter ihrer Fraktion nach Anhörung der Landesregierung mit Zustimmung des Kontrollgremiums zu bestimmen.</p> <p>(6) Das Parlamentarische Kontrollgremium erstattet dem Landtag mindestens jährlich Bericht über seine Kontrolltätigkeit.</p> <p>(7) Das Nähere regelt ein Gesetz.“</p>	
171.	<p>Art. 94 – Einführung eines umfassenden Interpellationsrechts des Parlaments gegenüber der Regierung:</p> <p>„(1) Der Landtag kann an ihn gerichtete Eingaben der Landesregierung überweisen und von ihr Auskunft über eingegangene Anträge und Beschwerden verlangen.</p> <p>(2) Anfragen von Abgeordneten hat die Landesregierung nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Die gleiche Verpflichtung trifft die Beauftragten der Landesregierung in den Ausschüssen des Landtages.</p> <p>(3) Die Landesregierung hat Zugang zu öffentlichen Einrichtungen zu gewähren und hat in Ausschusssitzungen Akten unverzüglich und vollständig vorzulegen, wenn mindestens ein Fünftel der Ausschussmitglieder dies verlangt. Die Landesregierung braucht dem Verlangen nicht zu entsprechen, soweit der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung wesentlich beeinträchtigt würde oder zu befürchten ist, dass dem Wohl des Landes oder des Bundes Nachteile zugefügt oder schutzwürdige Interessen Dritter verletzt werden. Die Entscheidung ist zu begründen.</p> <p>(4) Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.“</p>	FDP-Fraktion
172.	Neuer Artikel 94a –	SPD-Fraktion

	<p>Einführung eines Bürgerantrags:</p> <p>„(1) Auf Antrag von mindestens 30.000 Einwohnerinnen und Einwohnern des Landes Hessen ist der Landtag verpflichtet, sich mit einer Eingabe zu befassen und über diese Eingabe zu beschließen (Bürgerantrag).</p> <p>(2) Die Eingabe muss einen konkreten Handlungsauftrag an den Landtag oder an die Landesregierung enthalten. Erfüllt die Eingabe diese formelle Anforderung nicht, so kann der Landtag sie durch Beschluss als unzulässig verwerfen. Dieser Beschluss ist unanfechtbar.</p> <p>(3) Vor der Beschlussfassung ist eine Stellungnahme der Landesregierung einzuholen. Die Beschlussfassung soll binnen einer Frist von sechs Monaten nach Eingang des Bürgerantrages erfolgen. Nicht Gegenstand des Bürgerantrages können die vom Landtag vorzunehmenden Wahlen, der Haushalt sowie die Änderung dieser Verfassung sein.“</p>	
173.	<p>Art. 95 – Keine Indemnität für verleumderische Beleidigungen</p>	FDP-Fraktion
174.	<p>Art. 96 – Auf Verlangen des Landtags soll ein Strafverfahren gegen einen Abgeordneten nicht länger aufgehoben, sondern ausgesetzt werden können. Abs. 4 soll gestrichen werden.</p>	FDP-Fraktion
175.	<p>Art. 98 – Erweiterung um eine angemessene Alimentation</p>	FDP-Fraktion
176.	<p>Neuer Artikel 98 a – „(1) Mitglieder des Landtags können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Landtags. (2) Die Fraktionen wirken an der Erfüllung der Aufgaben des Landtages insbesondere durch Koordination der parlamentarischen Tätigkeit mit. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben haben sie Anspruch auf angemessene Ausstattung. Das Nähere über Ausstattung,</p>	Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

	Rechnungslegung und Rechnungsprüfung durch den Rechnungshof regelt das Gesetz.“	
177.	Art. 101 – Abs. 3: streichen, Verstoß gegen Art. 3 Abs. 3 S. 1 und Art. 38 GG	CDU-Fraktion; Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
178.	Art. 101 – Abs. 3 durch eine verfassungskonforme Regelung ersetzen. In Abs. 2 Satz 2 soll der Ministerpräsident das Recht zur Bestimmung seines Stellvertreters erhalten.	FDP-Fraktion
179.	Art. 104 – Pflicht der Landesregierung in Absatz 2 Satz 2 streichen, Beschlüsse auf Verlangen des Landtags zu ändern oder außer Kraft zu setzen	FDP-Fraktion
180.	Art. 108 – Ergänzung um ein Vorschlagsrecht des jeweils zuständigen Ministers	FDP-Fraktion
181.	Art. 109 Absatz 1– Streichung von Satz 3, „Die Bestätigung der Todesstrafe bleibt der Landesregierung vorbehalten“	CDU-Fraktion; SPD-Fraktion; Fraktion Bündnis 90/Die Grünen; Fraktion Die Linke; FDP-Fraktion; Kommissariat der Katholischen Bischöfe; Beauftragter der Evangelischen Kirchen in Hessen; AG der Ausländerbeiräte Hessen
182.	Art. 111 – Einführung der Option, den Amtseid mit religiöser Beteuerung zu leisten	CDU-Fraktion; Kommissariat der Katholischen Bischöfe; Beauftragter der Evangelischen Kirchen in Hessen
183.	Art. 112 – Das Zustimmungserfordernis des Landtags wird durch eine Anzeigepflicht ersetzt	FDP-Fraktion

184.	Art. 117 – Einfügung eines neuen Satz 2: „ Gesetzesentwürfe aus der Mitte des Landtags können von einer Fraktion oder von mindestens fünf Abgeordneten schriftlich eingebracht werden.“	FDP-Fraktion
185.	Art. 117 - Einbringung von Gesetzesentwürfen durch Volksinitiativen	Mehr Demokratie e.V., Landesverband Hessen
186.	Art. 118 - Einfügung eines neuen Satz 2: „Dabei müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetze bestimmt werden. Die Rechtsgrundlage ist in der Verordnung anzugeben. Ist durch Gesetz vorgesehen, dass eine Ermächtigung weiter übertragen werden kann, so bedarf es zur Übertragung der Ermächtigung einer Rechtsverordnung.“	FDP-Fraktion
187.	Art. 119 – Streichen	FDP-Fraktion
188.	Art. 120 – Einfügen einer elektronischen Verkündungsmöglichkeit von Gesetzen in neuem Satz 2: „Nach Maßgabe eines Gesetzes können die Ausfertigung von Gesetzen und Rechtsverordnungen und deren Verkündung in elektronischer Form vorgenommen werden“.	Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
189.	Art. 120 – Ergänzung, dass das Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Hessen nach Maßgabe eines Gesetzes auch in elektronischer Form geführt werden darf.	Hessische Staatskanzlei
190.	Art. 123 – Formulierung Absatz 2:	SPD-Fraktion

	<p>„Eine Verfassungsänderung kommt dadurch zustande, dass der Landtag sie mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschließt und das Volk mit der Mehrheit der Abstimmenden zustimmt.“</p> <p>Einfügung eines neuen Absatz 3: „Eine Verfassungsänderung kann auch im Wege des Art. 124 beschlossen werden. In Abweichung von Art. 124 Abs. 3 ist eine Verfassungsänderung beschlossen, wenn der Gesetzentwurf beim Volksentscheid die Zustimmung von mehr als zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen und mindestens zwei Fünfteln der Wahlberechtigten zum Hessischen Landtag erhält.“</p>	
191.	Art. 123 – Ausdrückliche Ermöglichung von Verfassungsänderungen durch Volksgesetzgebung	Mehr Demokratie e.V., Landesverband Hessen
192.	Art. 124 – Erleichterungen bei den Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für Volksbegehren und Volksentscheide	CDU-Fraktion
193.	<p>Art. 124- In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „ein Fünftel“ durch „ein Zwanzigstel“ ersetzt.</p> <p>Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt formuliert: „Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn mindestens 15 vom Hundert der Stimmberechtigten zugestimmt haben.“</p> <p>Aufnahme eines neuen Absatz 3, die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5: „1Eine Veräußerung von öffentlichen Unternehmen oder Eigentum des Landes Hessen, die dem Gemeinwohl dadurch dienen, dass sie a) Verkehrsleistungen oder Leistungen der Abfall- oder Abwasserentsorgung, oder der Energie- oder Wasserversorgung für die Allgemeinheit erbringen oder</p>	SPD-Fraktion

	<p>b) wesentliche Beiträge zur wirtschaftlichen, verkehrlichen oder kulturellen Infrastruktur leisten oder</p> <p>c) geeignet sind, die Verwirklichung eines Anspruchs auf angemessenen Wohnraum zu fördern,</p> <p>d) der allgemeinen Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhäusern dienen, setzt einen zustimmenden Volksentscheid voraus, wenn es sich um wesentliche Anteile am jeweiligen öffentlichen Unternehmen oder Eigentum handelt und die Veräußerung an Private erfolgen soll. 2Dasselbe gilt für öffentliche Unternehmen nach Satz 1 bei der Veräußerung von Anteilen, auch verbundener Unternehmen an Private, sofern diese nach der Veräußerung mehr als unwesentlichen Einfluss auf die Erbringung der Leistung des Unternehmens ausüben können. 3Zum Volksentscheid sind alle Wahlberechtigten zum Hessischen Landtag berufen.“</p>	
194.	<p>Art. 124 – Überarbeitung der Voraussetzungen für Volksbegehren und Volksentscheide.</p>	Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
195.	<p>Art. 124 – Quoren zum Volksentscheid ändern</p>	Fraktion Die Linke
196.	<p>Art. 124 – Absatz 1 Satz 1: Einfügung von „Zwanzigstel“ statt „Fünftel“ der Stimmberechtigten Absatz 3 wird wie folgt gefasst: „Die Volksabstimmung kann nur bejahend oder verneinend sein. Das Gesetz ist beschlossen, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, mindestens fünfundzwanzig vom Hundert der Stimmberechtigten, zustimmt.“</p>	FDP-Fraktion
197.	<p>Art. 124 - Aufwertung des Antrags auf Volksbegehren zu einer Volksinitiative; Beratung des Vorschlages im Landtag; Absenkung der Unterschriftenquoren für Volksinitiativen und Volksbegehren</p>	Mehr Demokratie e.V., Landesverband Hessen

198.	Art. 127 – Streichen von Absatz 4	CDU-Fraktion
199.	Art. 127 – Absatz 4 wird wie folgt gefasst: „Verstößt ein Richter nach seiner Berufung auf Lebenszeit gegen die verfassungsmäßige Ordnung des Bundes oder des Landes, so kann das Bundesverfassungsgericht mit Zweidrittelmehrheit auf Antrag des Landtages anordnen, dass der Richter in ein anderes Amt oder in den Ruhestand zu versetzen ist. Im Falle eines vorsätzlichen Verstoßes kann auf Entlassung erkannt werden. Der Antrag kann auch vom Justizminister im Einvernehmen mit dem Richterwahlausschuss gestellt werden. Während des Verfahrens ruht die Amtstätigkeit des Richters.“	FDP-Fraktion
200.	Art. 127 – Absatz 3 Satz 2 etwa mit folgendem Wortlaut einfügen: „Dem Richterwahlausschuss kann durch Gesetz auch die Entscheidung über die Ernennung einer Bewerberin oder eines Bewerbers für ein Richteramt mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamtes übertragen werden.“	Landesbezirksfachausschuss Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in ver.di
201.	Art. 127 – Absatz 3 wird dahingehend geändert, dass nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 eingefügt werden: „Über die Besetzung von Richterämtern mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamtes entscheidet die Justizministerin bzw. der Justizminister gemeinsam mit dem jeweils für den betreffenden Gerichtszweig gebildeten Präsidialrat. Für den Fall, dass die Justizministerin bzw. der Justizminister und der Präsidialrat sich nicht auf eine Bewerberin bzw. einen Bewerber einigen können, können die Justizministerin bzw. der Justizminister oder der Präsidialrat den Richterwahlausschuss als Einigungsstelle anrufen.“	Hessischer Richterbund

202.	Art. 128 – Anpassen (keine Richteranklage außerhalb des Grundgesetzes)	CDU-Fraktion
203.	Art. 128 – Absatz 1 um Zusatz ergänzen, dass auch Entlassungen möglich sind; Absatz 2 streichen; Absatz 3 wie folgt formulieren: „Bei einer Veränderung in der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke können Richter an ein anderes Gericht versetzt oder aus dem Amt entfernt werden, jedoch nur unter Belassung des vollen Gehalts.“	FDP-Fraktion
204.	Art. 130 – Der Artikel wird wie folgt gefasst: „(1) 1Der Staatsgerichtshof besteht aus 11 Mitgliedern, und zwar fünf Richtern und sechs anderen Mitgliedern, die nicht dem Landtag angehören dürfen. 2Bei ihm wird ein öffentlicher Kläger bestellt. (2) Die Mitglieder werden vom Landtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens aber der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Landtags auf eine Dauer von zwölf Jahren gewählt. (3) Eine anschließende oder spätere Wiederwahl ist nicht zulässig. (4) Das Nähere über die Bildung des Staatsgerichtshofs, das Verfahren vor ihm sowie über die Vollstreckung seiner Entscheidungen bestimmt das Gesetz.“	Prof. Dr. Dr. Martin Will
205.	Art. 131 – Absatz 2: Die Worte „eine Gruppe von Stimmberechtigten, die mindestens ein Hundertstel aller Stimmberechtigten des Volkes umfasst“ werden durch die Worte ersetzt: „eine Gruppe von mindestens 50.000 Personen, die ihren Hauptwohnsitz auf dem Gebiet des Landes Hessen haben und das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben“.	SPD-Fraktion

206.	<p>Art. 131 - Änderung der Antragsberechtigung (Anpassung StGHG), Ergänzung kommunale Grundrechtsklage</p>	Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
207.	<p>Art. 134 – Begriff „Rasse“ durch „Abstammung“ ersetzen</p>	FDP-Fraktion
208.	<p>Art. 134 – Alle Merkmale des § 1 AGG sollten aufgeführt werden. Dazu gehören Rasse, ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter und sexuelle Identität.</p>	Vereinigung der Hessischen Unternehmervverbände
209.	<p>Art. 135 – Der Artikel wird wie folgt gefasst: „(1) Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse obliegt in der Regel den Beamten. (2) Das Recht des öffentlichen Dienstes ist nach den Erfordernissen der Verwaltung zu gestalten und unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln.“</p>	FDP-Fraktion
210.	<p>Art. 137 – Absatz 6 Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst: „Werden die Gemeinden oder Gemeindeverbände durch Gesetz oder Verordnung zur Erfüllung staatlicher Aufgaben verpflichtet, so sind Regelungen über die Kostenfolgen zu treffen. Führt die Übertragung neuer oder die Veränderung bestehender eigener oder übertragener Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Gemeinden oder Gemeindeverbände, ist ein entsprechender Ausgleich zu schaffen.“</p> <p>Aufnahme eines unmittelbaren Klagerechts vor dem Staatsgerichtshof im Falle der Ablehnung der Konnexität.</p>	Hessischer Städte- und Gemeindebund; Hessischer Städtetag; Hessischer Landkreistag

	Aufnahme der Verpflichtung zu einer detaillierten Kostenfolgeabschätzung.	
211.	Art. 138 – Einführung einer Sperrklausel von 2,5% für Kommunalwahlen	Hessischer Städte- und Gemeindebund; Hessischer Städtetag; Hessischer Landkreistag
212.	Art. 139 ff. – Aufnahme eines Staatsziels „Erhalt des öffentlichen Sachvermögens“ mit folgender Formulierung: „Land und Kommunen müssen jedes Jahr den Wert ihres Sachvermögens bilanziell mindestens erhalten.“	Vereinigung der Hessischen Unternehmerverbände
213.	Art. 143 – Einfügung eines neuen Absatz 2: „Der Landtag ist über die Haushaltsentwicklung laufend zu unterrichten. Wesentliche Planabweichungen sind zeitnah dem Landtag mitzuteilen und zu erläutern.“ Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.	SPD-Fraktion
214.	Art. 144 – Einfügung eines Absatz 2: „Der Landtag hat das Recht und auf Antrag eines Fünftels der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder die Pflicht, den Rechnungshof zu beauftragen, sich gutachtlich über Sachverhalte zu äußern, die für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel von Bedeutung sind. Die Landesregierung hat dazu alle erforderlichen Informationen dem Rechnungshof zur Verfügung zu stellen.“	SPD-Fraktion
215.	Art. 144 – Der Artikel wird wie folgt neu gefasst: „(1) Der Finanzminister hat dem Landtag im Laufe des nächsten Rechnungsjahres zur Entlastung der Landesregierung Rechnung zu legen.“	FDP-Fraktion

	<p>(2) Der Rechnungshof, dessen Mitglieder richterliche Unabhängigkeit besitzen, prüft die Rechnung sowie die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der gesamten Haushalts- und Wirtschaftsführung. Er prüft auch die Haushalts- und Wirtschaftsführung der landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen. Er hat außer der Landesregierung unmittelbar dem Landtag jährlich zu berichten.</p> <p>(3) Näheres bestimmt das Gesetz.“</p>	
216.	<p>Art. 144 – Der Artikel wird wie folgt neu formuliert: „(1) Der Hessische Minister der Finanzen hat dem Hessischen Landtag im Laufe des nächsten Rechnungsjahres zur Entlastung der Hessischen Landesregierung Rechnung zu legen. (2) Der Rechnungshof, dessen Mitglieder richterliche Unabhängigkeit besitzen, prüft die Rechnung sowie die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der gesamten Haushalts- und Wirtschaftsführung. Er prüft auch die Haushalts- und Wirtschaftsführung der landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen. Er hat außer der Hessischen Landesregierung unmittelbar dem Hessischen Landtag jährlich zu berichten. (3) Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.“</p>	Hessischer Rechnungshof
217.	<p>Art. 147 – Streichen von Absatz 2</p>	CDU-Fraktion; Fraktion Bündnis 90/Die Grünen; FDP-Fraktion
218.	<p>Art. 148 – Streichen</p>	FDP-Fraktion
219.	<p>Artikel 149 – Anpassen (kein Strafrecht in Landesverfassung)</p>	CDU-Fraktion

220.	Art. 149 – Anpassung, keine Strafverfolgung vor dem Staatsgerichtshof	Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
221.	Art. 149 – Streichen	FDP-Fraktion
222.	Art. 148 -150 – Im Falle einer grundlegenden funktionalen Überarbeitung der Verfassung mit einer Entkernung historischer Aspekte, könnten Artikel 148, 149 und 150 wegen zwischenzeitlicher inhaltlicher Überholung gestrichen werden (s. aber Ausschluss nach Artikel 150 Abs. 3).	Vereinigung der Hessischen Unternehmervverbände
223.	Art. 151 – streichen	Fraktion Bündnis 90/Die Grünen; FDP-Fraktion
224.	Art. 152 – streichen	CDU-Fraktion; Fraktion Bündnis 90/Die Grünen; FDP-Fraktion
225.	Art. 153 - Absatz 1 streichen	CDU-Fraktion
226.	Art. 153 – streichen	Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
227.	Art. 153 – Neufassung: „Das Recht der deutschen Republik bricht Landesrecht“	FDP-Fraktion
228.	Art. 154 – streichen	FDP-Fraktion

229.	Art. 156 – streichen	CDU-Fraktion; Fraktion Bündnis 90/Die Grünen; FDP-Fraktion
230.	Art. 157 – streichen	CDU-Fraktion; Fraktion Bündnis 90/Die Grünen; FDP-Fraktion
231.	Art. 158 – streichen	CDU-Fraktion
232.	Art. 159 – streichen	CDU-Fraktion; Fraktion Bündnis 90/Die Grünen; FDP-Fraktion
233.	Staatsziel Ehrenamt	CDU-Fraktion; Fraktion Bündnis 90/Die Grünen; Sozialverband VdK Hessen-Thüringen; Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Hessen; Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern; AG der Ausländerbeiräte Hessen
234.	Staatsziel Ehrenamt - Neuer Satz 1 in Art. 25, Einfügung des Wortes „öffentliche“ in Satz 2: „1Das Land würdigt und fördert die Übernahme eines Ehrenamts. 2Jedermann hat nach Maßgabe der Gesetze die Pflicht, öffentliche ehrenamtliche Tätigkeiten zu übernehmen, und persönliche Dienste für den Staat und die Gemeinde zu leisten. Steht er in einem Dienstverhältnis, so ist ihm die erforderliche freie Zeit zu gewähren. Näheres bestimmt das Gesetz.“	SPD-Fraktion

235.	Stärkung des Ehrenamts innerhalb der funktionalen Selbstverwaltung	Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen
236.	Staatsziel Kultur	CDU-Fraktion;
237.	Staatsziel Kultur - Ergänzung des Artikel 62 um neuen Absatz 1: „(1) Das Land schützt und fördert die Kultur.“	SPD-Fraktion; Landesarbeitsgemeinschaft der Kulturinitiativen und soziokulturellen Zentren in Hessen e.V.
238.	Staatsziel Kultur – „Kultur und Sport genießen den Schutz und die Pflege des Staats, der Gemeinden und Gemeindeverbände“	Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
239.	Staatsziel Förderung und Pflege der Baukultur	Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen
240.	Staatsziel Inklusion - neuer Artikel 1b: „Das Land setzt sich für die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung und ihre gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe ein.“	SPD-Fraktion
241.	Staatsziel Tierschutz – neuer Artikel 26a: „(1) 1Die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen und die Tiere stehen unter dem Schutz des Staates und der Gemeinden. 2Ein hohes Umweltschutz- und Verbraucherschutzniveau sowie eine Verbesserung der Umweltqualität sind nach dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung sicherzustellen. (2) 1Tiere und Pflanzen sind als Lebewesen zu achten. 2Ihr artgerechter Lebensraum und ihre Artenvielfalt sind zu erhalten und zu schützen. (3) 1Naturschutz- und tierschutzrechtliche Verbandsklagen werden gewährleistet. 2Anerkannte naturschutz- und tierschutzrechtliche Verbände haben das Recht auf Beteiligung an Verwaltungsverfahren, die ihre Angelegenheiten betreffen. 3Das Nähere	SPD-Fraktion

	regelt ein Gesetz.“	
242.	Staatsziel Bezahlbares Wohnen – neuer Artikel 27a: „(1) 1Es ist ständige Aufgabe des Landes, jedermann den Bezug einer angemessenen Wohnung zu sozial tragbaren Bedingungen zu ermöglichen. 2Zur Verwirklichung dieses Staatsziels fördert das Land sozialen und ökologischen Wohnungsbau und die Wohnungserhaltung. (2) 1Das Land sorgt für Mieterschutz und wirkt auf angemessene Mieten hin. 2Es sichert den Zugang zu Wasser und Energie.“	SPD-Fraktion
243.	Staatsziel Bezahlbares Wohnen für Alle – neuer Artikel 27a	Deutscher Mieterbund – Landesverband Hessen e.V.
244.	Staatsziel Förderung und Schaffung angemessenen Wohnraums	Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen
245.	Staatsziel Integration	Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
246.	Staatsziel Infrastruktur – neuer Absatz 2 in Artikel 26a: „ (2) Der Staat fördert die Verkehrsnetze, die Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen sowie die digitalen Infrastrukturen.“	FDP-Fraktion
247.	Definition des Staatszielbegriffs – neuen Artikel 26b einfügen: “Staatsziele verpflichten den Staat zur fortlaufenden Beachtung und nachhaltigen Optimierung.“	FDP-Fraktion